

## •• Mandantenbrief Juni 2014

### Automatisches Kirchensteuerabzugsverfahren ab 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit Einführung der Abgeltungsteuer im Jahre 2009 setzt der Kirchensteuereinbehalt auf Kapitalerträge ein aktives Mitwirken der Steuerpflichtigen voraus. So können insbesondere Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute nur dann die Kirchensteuer einbehalten und an das Finanzamt abführen, wenn Ihnen die Religionszugehörigkeit vom Kunden vorher schriftlich mitgeteilt wurde. Legte ein kirchensteuerpflichtiger Anleger seiner Bank keinen entsprechenden Antrag vor, musste er die Kirchensteuer im Rahmen seiner jährlichen Einkommensteuererklärung nacherklären. Auch für Gewinnausschüttungen von GmbHs und Aktiengesellschaften gilt grundsätzlich dieser Ablauf, wobei im mittelständischen Bereich im Regelfall die Gesellschafter und ihre Religionszugehörigkeit bekannt sind. Somit konnte die Gesellschaft bei Anmeldung der Abgeltungsteuer auch dann die Kirchensteuer korrekt abführen, wenn kein gesonderter Antrag von Seiten des Gesellschafters vorgelegen hat.

Da sich im Verlauf der letzten Jahre gezeigt hat, dass die Verpflichtung zur Nacherklärung der Kirchensteuer oftmals nicht eingehalten wurde, wird das bisherige Verfahren mit Wirkung zum 1. Januar 2015 abgeschafft und ein automatisierter Datenabruf der Religionszugehörigkeit über das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) eingeführt.

Diese Umstellung führt insbesondere im mittelständischen Bereich zu einem organisatorischen Mehraufwand auf Seiten der abgabepflichtigen Kapitalgesellschaften, von dem auch Sie betroffen sein werden. Unser heutiges Rundschreiben dient dazu, Sie rechtzeitig auf Ihre neuen Aufgaben vorzubereiten.

Mit freundlichen Grüßen

**Ihr Erwin Holzbaur**

Steuerberater  
Wirtschaftsprüfer



**Ihr Dr. Henning Holzbaur**

Steuerberater  
Wirtschaftsprüfer



**Ihre Nina Eisel**

Diplom-Betriebswirtin  
Steuerberaterin



## Automatisches Kirchensteuerabzugsverfahren ab 2015

Um ab dem 01. Januar 2015 Gewinnausschüttungen durchführen zu können, müssen Sie vorab folgende Arbeitsschritte erledigen:

### I. SCHRITT 1: INFORMATION DER GESELLSCHAFTER

Alle zur Abführung von Abgeltungsteuer verpflichteten Institutionen, also auch alle Kapitalgesellschaften – und seien sie noch so klein, z.B. die Verwaltungs-GmbH bei einer GmbH & Co. KG – haben ihre Gesellschafter über die Abfrage von Daten zur Religionszugehörigkeit zu informieren und einen Hinweis auf ein bestehendes Widerspruchsrecht zu erteilen.

Zum Einbehalt der Kirchensteuer auf abgeltend besteuerte Kapitalerträge müssen ausschüttende Gesellschaften künftig die Religionszugehörigkeit ihrer Gesellschafter durch einen automatisierten Datenabruf beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) ermitteln. Die sog. Regelabfrage hat – jährlich wiederkehrend - im Zeitraum vom 1. September bis 31. Oktober zu erfolgen und ist erstmals im Jahr 2014 durchzuführen. Ergebnis dieses Datenabrufs ist das sog. Kirchensteuerabzugsmerkmal (KiStAM) des betreffenden Gesellschafters. Das KiStAM ist ein sechsstelliger Schlüssel, der über die Zugehörigkeit des Anteilseigners zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft, den gültigen Kirchensteuersatz und das Gebiet der Religionsgemeinschaft Auskunft gibt. Abgefragt wird die Religionszugehörigkeit auf den Stichtag 31. August eines jeden Jahres. Ist der Sparer oder Anteilseigner an diesem Tag Mitglied einer kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft, ist nach diesem Merkmal von Zinszahlungen, Gewinnausschüttungen und Aktiengewinnen des nachfolgenden Jahres Kirchensteuer einzubehalten und abzuführen. Für diejenigen, die keiner Religionsgemeinschaft angehören, übermittelt das BZSt eine Nullmeldung. In diesem Fall wird keine Kirchensteuer einbehalten.

Vorab – ebenfalls jährlich - sind die Gesellschafter auf die Datenabfrage hinzuweisen und über ihr Widerspruchsrecht (Sperrvermerk nach § 51a Abs. 2e EStG) zu informieren. Dieser Hinweis muss so rechtzeitig erfolgen, dass die Gesellschafter bis spätestens 30. Juni eines jeden Jahres dem Datenabruf gegenüber dem BZSt widersprechen können.

Das BZSt übermittelt in Widerspruchsfällen ebenfalls eine Nullmeldung an die abfragende Kapitalgesellschaft und ein Kirchensteuereinbehalt unterbleibt (zunächst). Allerdings meldet das BZSt zeitgleich den eingegangenen Widerspruch an das Wohnsitzfinanzamt des Steuerpflichtigen, so dass auf diesem Weg sichergestellt wird, dass der Steuerpflichtige die Kirchensteuer noch im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung an das Finanzamt abführen muss.

Ein Widerspruch des Gesellschafters muss schriftlich durch amtlichen Vordruck bis spätestens 30. Juni 2014 bzw. 30. Juni der Folgejahre beim BZSt eingehen. Ein einmal abgegebener Widerspruch gilt dann allerdings bis auf Widerruf, d.h. dieser muss nicht jährlich wiederholt werden.

Die Information der Gesellschafter durch die jeweiligen Gesellschaften über die Datenabfrage und das gegenüber dem BZSt bestehende Widerspruchsrecht muss gemäß der gesetzlichen Regelung schriftlich oder in anderer geeigneter Form erfolgen. Ein Muster-Anschreiben an ihre Gesellschafter haben wir in Anlage 1 beigefügt.

Ergänzend sei an dieser Stelle angemerkt, dass derzeit nichts über Sanktionen bekannt ist, die die Finanzverwaltung treffen kann, wenn die Kapitalgesellschaft den oben dargestellten Informationsverpflichtungen nicht nachkommen sollte. Allerdings gelten auf für diesen Fall die allgemeinen haftungsrechtlichen Risiken, denen sich die GmbH bzw. ihre Geschäftsführer beim Unterlassen gesetzlicher Verpflichtungen aussetzen.

## II. SCHRITT 2: GESELLSCHAFTERDATEN ZUSAMMENTRAGEN

Zur Durchführung des automatisierten Datenabrufs im Zeitraum vom 01. September bis 31. Oktober eines jeden Jahres - erstmals für das Jahr 2014 – benötigen die Gesellschaften **die Steueridentifikationsnummer und das Geburtsdatum der Gesellschafter**. Sofern Ihnen die für den Abruf notwendigen Daten nicht bereits vorliegen, sind zwei Wege zum weiteren Vorgehen möglich:

### 1. Abfrage der Angaben beim Gesellschafter direkt

Eventuell bietet es sich an, die Angaben zu Steueridentifikationsnummer und Geburtsdatum in Verbindung mit dem an die Gesellschafter gerichteten Hinweisschreiben (Anlage 1) einzuholen.

### 2. Abfrage der Identifikationsnummer beim BZSt

Alternativ kann die Gesellschaft als Kirchensteuerabzugsverpflichtete die Steueridentifikationsnummer auch unter [www.bzst.de](http://www.bzst.de) beim BZSt anfragen. Die Anfrage hat nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu erfolgen. Es besteht die Möglichkeit, diese Anfrage mit der Abfrage des Kirchensteuerabzugsmerkmals (KiStAM) zu kombinieren (vgl. hierzu weiter unten).

Zur Durchführung der Datenabfrage beim BZSt müssen die verantwortlichen Personen in den betroffenen Unternehmen ggf. erst die technischen Voraussetzungen schaffen. Weitere Hinweise hierzu entnehmen Sie bitte den Ausführungen unter Schritt 3.

## III. SCHRITT 3: TECHNISCHE VORAUSSETZUNGEN SCHAFFEN

Die Voraussetzungen, um an dem neu entwickelten Verfahren zum Kirchensteuerabzug teilnehmen zu können, sind:

- ◆ Zertifizierung für das BZSt-Online-Portal (BOP) und
- ◆ Fachliche Zulassung zum Kirchensteuerabzugs-Verfahren (KiStA-Verfahren)

### 1. Zertifizierung

Für den Zugang zum BZSt-Online-Portal (BOP) müssen sich die Unternehmensverantwortlichen zuerst registrieren und für die Gesellschaft ein elektronisches Zertifikat (sog. Elster-Zertifikat) beantragen. Sollte die Gesellschaft bereits aus anderen Gründen über ein Elster-Zertifikat verfügen, kann dieses Zertifikat auch für das Verfahren zum Kirchensteuerabzug verwendet werden. Eine erneute Beantragung ist dann nicht notwendig.

Ausführliche Informationen zur Registrierung finden Sie auf der Homepage des BZSt. Gerne können auch wir Ihnen bei der Registrierung behilflich sein (vgl. hierzu weiter unten).

Nach Durchführung der Registrierung erhalten Sie Ihre Zugangsdaten zur Nutzung des Elster-Zertifikats auf dem Postweg vom BZSt mitgeteilt.

## **2. Fachliche Zulassung zum KiStA-Verfahren**

Unabhängig davon, ob die Gesellschaft bereits im BZSt-Portal registriert ist und über ein Elster-Zertifikat verfügt, ist darüber hinaus auf jeden Fall die Zulassung zum KiStA-Verfahren zu beantragen.

Den hierfür erforderlichen Antrag finden Sie unter Zuhilfenahme Ihres Zertifikates im geschützten Bereich des BZSt. Der Antrag ist sowohl in elektronischer Form als auch durch ein unterzeichnetes Exemplar per Post zur Prüfung an das BZSt zu übermitteln.

Wird die Gesellschaft zum KiStA-Verfahren zugelassen, erhält sie eine sog. Verfahrenskennung vom BZSt auf dem Postweg mitgeteilt.

## **IV. SCHRITT 4: ABRUF DER KIRCHENSTEUERABZUGSMERKMALE (KISTAM)**

Bevor künftig Gewinnausschüttungen durchgeführt werden können, müssen die KiStAM der Gesellschafter beim BZSt elektronisch abgerufen werden. Hierzu benötigen Sie die o.g. Verfahrenskennung. Die Religionszugehörigkeit aller Bürgerinnen und Bürger wurde zu diesem Zweck beim BZSt in einer Datenbank hinterlegt und steht dort zum Abruf bereit.

Der Abruf der KiStAM erfolgt nach dem Gesetzeswortlaut im Grundsatz jährlich im Rahmen der oben dargestellten Regelabfrage. Daneben können die KiStAM aber auch jederzeit anlassabhängig beim BZSt abgerufen werden, z.B. dann, wenn die Regelabfrage nicht erfolgt sein sollte und trotzdem eine Gewinnausschüttung durchgeführt werden soll.

Wir gehen davon aus, dass eine Übermittlung der im Zuge von Gewinnausschüttungen erforderlichen Kapitalertragsteuer-Anmeldungen künftig nur noch dann möglich sein wird, wenn zuvor die KiStAM elektronisch abgerufen wurden. Der elektronische Abruf wird also auch dann erforderlich sein, wenn die Religionszugehörigkeit der Gesellschafter bereits bekannt ist oder es sich um eine sog. Ein-Mann-Gesellschaft handelt. Auch die Kapitalertragsteuer-Anmeldungen sind mittlerweile zwingend in elektronischer Form beim Finanzamt einzureichen, sodass es sich um ein durchgängig vollelektronisches Steueranmeldungsverfahren handelt.

## **V. SCHRITT 5: ABFÜHRUNG DER KAPITALERTRAGSTEUER**

Anschließend kann die Kapitalertragsteuer-Anmeldung – unverändert zu seither – elektronisch an das Finanzamt übermittelt werden. Im Unterschied zu früher ist nun aber sichergestellt, dass für alle kirchensteuerpflichtigen Empfänger von Kapitalerträgen automatisch Kirchensteuer an das Finanzamt abgeführt wird bzw. dem Finanzamt über den Sperrvermerk bekannt ist, dass noch Kirchensteuer abgeführt werden muss.

Nach unserem bisherigen Kenntnisstand ist es in keinem Fall zulässig, die Eingabe der KiStAM in der Kapitalertragsteuer-Anmeldung manuell vorzunehmen (falls die KiStAM der Gesellschaft anderweitig bereits bekannt sein sollten) und so die oben dargestellte Registrierungs- und Abfrageprozedur beim BZSt zu umgehen bzw. zu vermeiden. Dies liegt einerseits daran, dass 69 (!) verschiedene Religionsschlüssel existieren und es somit relativ schwer sein dürfte, die korrekten KiStAM-Schlüssel ohne elektronischen Abruf beim BZSt zu ermitteln. Andererseits soll über das neue Verfahren ja gerade sichergestellt werden, dass in allen erforderlichen Fällen auch tatsächlich die Kirchensteuer an das Finanzamt abgeführt wird. Demgemäß wäre es „kontraproduktiv“, wenn ein eigentlich erforderlicher Kirchensteuerabzug durch manuelle Programmeingaben umgangen werden könnte.

## **VI. MÖGLICHE ERLEICHTERUNGEN**

Falls eine Gewinnausschüttung konkret vorgenommen werden soll, ist es nicht möglich, auf den vorherigen elektronischen Abruf der KiStAM zu verzichten. Dies gilt für alle Institutionen, die zur Abführung von Kapitalertragsteuer verpflichtet sind, unabhängig von ihrer Größe oder ihrer Gesellschafterstruktur.

Eine Erleichterung gibt es lediglich hinsichtlich der jährlichen Regelabfrage beim BZSt. Wenn im Zeitpunkt der Regelabfrage (September/Oktober) mit Sicherheit feststeht, dass die Gesellschaft im Folgejahr keine Ausschüttungen vornehmen wird, dann braucht eine Abfrage der KiStAM nicht zu erfolgen. Sobald jedoch die Möglichkeit besteht, dass es im Folgejahr zu einer Ausschüttung kommen könnte, dann muss die Regelabfrage beim BZSt erfolgen. Sollte zunächst davon ausgegangen worden sein, dass keine Ausschüttung erfolgen wird und sich diese Annahme anschließend als falsch herausstellen, dann können die KiStAM noch nachträglich über eine sog. Anlassabfrage beim BZSt abgerufen werden. Eine Gewinnausschüttung muss also nicht unterbleiben, wenn die Regelabfrage versäumt worden sein sollte. Ebenso bietet sich eine Anlassabfrage an, wenn sich seit der letzten Regelabfrage die Konfessionszugehörigkeit des Gesellschafters geändert haben sollte.

Unabhängig davon, ob Sie im Jahr 2015 eine Gewinnausschüttung planen oder nicht, sollte die Gesellschaft für den „Ausschüttungsfall“ vorbereitet sein. Wir empfehlen Ihnen von daher, bereits heute die technischen Voraussetzungen für eine mögliche Gewinnausschüttung zu schaffen.

## **VII. UNTERSTÜTZUNG DURCH UNSERE KANZLEI**

Wie Sie den obigen Ausführungen entnehmen können, ist die künftig erforderliche Registrierung beim BZSt mit einigem organisatorischem Aufwand und EDV-technischen Kenntnissen verbunden. Falls Sie die hiermit verbundenen Arbeiten nicht selbst vornehmen wollen, können Sie gerne uns hiermit beauftragen.

Für die Registrierung beim BZSt gilt jedoch die Besonderheit, dass eine Vertretung durch Dritte nicht zulässig ist, d.h. wir können in unserem Namen nicht die Registrierung für Sie beantragen. Dies können Sie nur im eigenen Namen tun. Wir können Sie aber komplett bei der EDV-technischen Abwicklung unterstützen und Ihre Mitwirkung reduziert sich dann auf eine Unterschrift auf dem zur Registrierung erforderlichen Antragsformular.

Falls Sie hieran Interesse haben, würden wir Sie bitten, sich mit uns in Verbindung zu setzen.

Abschließend sei noch angemerkt, dass wir natürlich auch zukünftig gerne Ihre Kapitalertragsteuer-Anmeldungen zur Abführung der Abgeltungsteuer an das Finanzamt für Sie erstellen werden.



## Anlage 1 zum Mandantenbrief Juni 2014

---

Herrn / Frau  
Vorname / Nachname  
Adresse, Straße  
Adresse, PLZ, Ort

Ort, Datum

### Neuregelung des Kirchensteuerabzugsverfahrens:

#### Hinweis zum Einbehalt von Kirchensteuer auf abgeltend besteuerte Kapitalerträge

Sehr geehrte(r) Frau / Herr Nachname,

ab dem 1. Januar 2015 sind neben Kreditinstituten und Versicherungen auch alle Gesellschaften, die Ausschüttungen an natürliche Personen als Gesellschafter leisten, gesetzlich verpflichtet, die für den automatisierten Kirchensteuerabzug notwendigen Daten jährlich beim Bundeszentralamt für Steuern zu erfragen und im Ausschüttungsfall den Kirchensteuerabzug vorzunehmen. Diese Abfrage muss jährlich im Zeitraum vom 1. September bis 31. Oktober – erstmals in 2014 – durchgeführt werden.

Sie können der Weitergabe Ihrer Informationen zur Religionszugehörigkeit **bis zum 30.6.2014** direkt gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern widersprechen. Der Vordruck für die hierfür erforderliche **Erklärung zum Sperrvermerk** steht auf der Internetseite <https://www.formulare-bfinv.de/ffw/content.do> im Formulkatalog Bürger unter dem Stichwort „Kirchensteuer“ bereit.

Sollten Sie Widerspruch einlegen, unterbleibt der Kirchensteuereinbehalt. In diesem Fall wird das Bundeszentralamt für Steuern bei jeder Anfrage Ihr zuständiges Finanzamt unterrichten und Namen sowie Anschrift des Anfragenden mitteilen. Das Finanzamt ist sodann gesetzlich gehalten, Sie wegen Ihrer Sperre zur Abgabe einer Kirchensteuererklärung aufzufordern.

Weitere Informationen erhalten Sie

- ✓ beim Bundeszentralamt für Steuern, An der Kuppe 1, 53225 Bonn oder
- ✓ im Internet unter [www.bzst.de](http://www.bzst.de).